

- a) am nationalen Feiertag des deutschen Volkes,
- b) am Helldengedenktag,
- c) am 24. Dezember und am ersten Weihnachtstfeiertag,
- d) am Bußtag,
- e) am Karfreitag,
- f) am Fronleichnamstag,
- g) am Totensonntag."

II. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält die nachstehende Fassung:

„Das Spielverbot für den Fronleichnamstag gilt nur für solche Spielorte, an denen dieser Tag als gesetzlicher Feiertag anerkannt ist.“

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Grauert

Verordnung

zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung.

Vom 20. März 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit Übergangsweise verordnet:

Artikel I

Gliederung der Gerichte

§ 1

(1) Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes wird durch Reichsgesetz angeordnet.

(2) Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke verordnet der Reichsminister der Justiz.

(3) Stadt- und Landgemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang an.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz entscheidet über

1. die Zuweisung von Strafsachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte an ein Amtsgericht (§ 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

2. die Errichtung von Strafkammern bei den Amtsgerichten (§ 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. die Zusammenlegung von Landgerichtsbezirken zu einem Schwurgerichtsbezirk (§ 92 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
4. die Bildung von Kammern für Handelsachen (§ 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
5. die Zuweisung von Hoch- und Landesverratsachen aus den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte an ein Oberlandesgericht (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
6. die Zuweisung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte an ein Oberlandesgericht.

Artikel II

Amtsgerichte

§ 3

Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts Zweigstellen errichtet oder Gerichtstage abgehalten werden.

§ 4

(1) Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten bestellt der Reichsminister der Justiz den aufsichtsführenden Amtsrichter.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann einen oder mehrere Amtsrichter zu ständigen Vertretern des aufsichtsführenden Amtsrichters bestellen. Wird kein ständiger Vertreter bestellt oder ist dieser behindert, so wird der aufsichtsführende Amtsrichter durch den dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Amtsrichter vertreten. Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Vertretung des aufsichtsführenden Amtsrichters aufstellen.

§ 5

(1) Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten verteilt der Landgerichtspräsident vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer die Geschäfte und regelt in gleicher Weise die Vertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen.

(2) Ist das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so trifft dieser an Stelle des Landgerichtspräsidenten die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen.

Der Reichsminister der Justiz kann noch für andere Gruppen von Amtsgerichten bestimmen, daß für die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen der aufzuführende Amtsrichter zuständig ist.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Amtsgerichten aufstellen.

§ 6

(1) Die auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Richters erforderlich ist.

(2) Die Gültigkeit einer richterlichen Handlung wird nicht dadurch berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Richter vorzunehmen gewesen wäre.

Artikel III

Landgerichte

§ 7

(1) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Landgerichten und für die Vertretung des Landgerichtspräsidenten aufstellen. Er bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten (§ 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Die Zahl der Zivil- und Strafkammern bei den Landgerichten bestimmt der Landgerichtspräsident; der Oberlandesgerichtspräsident kann ihm Weisungen hierfür erteilen.

(3) Die Untersuchungsrichter werden vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt. In Fällen vorübergehenden Bedarfs können sie für kürzere Dauer als ein Geschäftsjahr bestellt werden.

(4) Die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen und ihre regelmäßigen Vertreter werden vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer vom Landgerichtspräsidenten bestellt. Sind mehrere Kammern für Handelsfachen gebildet, so verteilt er in gleicher Weise die Geschäfte unter sie.

(5) Der Landgerichtspräsident bestellt den Vorsitzenden der bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer. Er bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres die Amtsrichter, die der Strafkammer als Mitglieder oder als Vertreter von Mitgliedern angehören sollen.

Artikel IV

Oberlandesgerichte

§ 8

(1) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Oberlandesgerichten und für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten aufstellen. Der zuständige Vertreter des Präsidenten (§ 66 Abs. 2, § 117 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist der Vizepräsident des Oberlandesgerichts.

(2) Die Zahl der Zivil- und Straffenate bei den Oberlandesgerichten bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident; der Reichsminister der Justiz kann ihm hierfür Weisungen erteilen.

Artikel V

Staatsanwaltschaft

§ 9

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht-richterliche Beamte.

Artikel VI

Hilfsrichter

§ 10

(1) Die Richter an den Amtsgerichten und an den Landgerichten sind verpflichtet, richterliche Geschäfte an einem Gericht der ordentlichen oder der besonderen Gerichtsbarkeit im Bezirk des Landgerichts und am übergeordneten Oberlandesgericht wahrzunehmen.

(2) Soweit der Reichsminister der Justiz ein Bedürfnis anerkennt, können bei einem Gericht Richter beschäftigt werden, die bei ihm nicht planmäßig angestellt sind, bei den Landgerichten und Amtsgerichten auch Gerichtsassessoren. Sie werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einberufen.

Artikel VII

Schöffen und Geschworene

§ 11

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, bis zu welchem Tage die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen, die Ausschüsse für die Auswahl zu berufen und die Schöffen und Geschworenen auszuwählen sind (§§ 57, 77, 84, 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Aufstellung der Urlisten nach den Vorschriften des § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anordnen.

(a) Der Präsident des Landgerichts bestimmt die erforderliche Zahl der Hauptschöffen, Hilfschöffen, Geschworenen und Hilfsgeschworenen (§§ 43, 58, 77, 78, 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes); er verteilt, soweit erforderlich, die Zahl auf die Amtsgerichtsbezirke und bestimmt, welcher Ausschuß im Falle des § 77 Abs. 2 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Hilfschöffen und Hilfsgeschworenen zu wählen hat.

Artikel VIII

Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher

§ 12

Der Reichsminister der Justiz erläßt die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften und für die Gerichtsvollzieher.

Artikel IX

Justizverwaltung

§ 13

Die Präsidenten der Gerichte, die aussichtführenden Amtsrichter, der Oberreichsanwalt, die Leiter der Staatsanwaltschaften und die Vorsteher der Gefangenenanstalten haben nach näherer Anordnung des Reichsministers der Justiz die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen. Sie werden im Falle der Behinderung in diesen Geschäften durch ihren ständigen Vertreter vertreten und können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Beamten zu den Geschäften der Justizverwaltung heranziehen.

§ 14

- (1) Die Dienstaufsicht üben aus
 1. der Reichsminister der Justiz über sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten,
 2. die Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs über das Gericht, dem sie angehören,
 3. der Oberlandesgerichtspräsident und der Landgerichtspräsident über die Gerichte ihres Bezirks mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten,
 4. der aussichtführende Amtsrichter über das Amtsgericht,
 5. der Oberreichsanwalt über die Reichsanwaltschaft,
 6. der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt beim Landgericht über die Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwalt auch über die Gefangenenanstalten des Bezirks,

7. der Vorsteher des badischen Notariats, der Leiter der Amtsanwaltschaft und der Vorsteher der Gefangenenanstalt über die unterstellte Behörde.

(2) Dem Landgerichtspräsidenten steht die Dienstaufsicht über ein mit einem Präsidenten besetztes Amtsgericht nicht zu.

(3) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, bei welchen Amtsgerichten der Präsident die Dienstaufsicht über andere zum Bezirk des übergeordneten Landgerichts gehörigen Amtsgerichte an Stelle des Landgerichtspräsidenten ausübt.

§ 15

Die Dienstaufsicht über eine Behörde erstreckt sich zugleich auf die bei ihr angestellten oder beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Dienstaufsicht des aussichtführenden Amtsrichters beschränkt sich jedoch, wenn ihm nicht die Zuständigkeit für die im § 5 Abs. 1 bezeichneten Anordnungen übertragen worden ist, auf die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nichtrichterlichen Beamten, die Angestellten und Arbeiter; die Dienstaufsicht des Leiters der Amtsanwaltschaft, sofern er nicht Oberstaatsanwalt ist, beschränkt sich auf die nicht dem höheren oder dem Amtsanwaltsdienst angehörigen Beamten.

§ 16

(1) Wer die Dienstaufsicht über einen Beamten ausübt, ist Dienstvorgesetzter des Beamten.

(2) In der Dienstaufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu seiner fachgemäßen Erledigung zu ermahnen.

§ 17

(1) Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden im Dienstaufsichtswege erledigt.

(2) Über Aufsichtsbeschwerden, die sich gegen einen im ersten Rechtszuge vom Präsidenten eines Amtsgerichts erlassenen Bescheid richten, entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident endgültig, wenn für Beschwerden dieser Art bestimmt ist, daß die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten endgültig ist.

Artikel X

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 18

Der Reichsminister der Justiz kann die Ausübung der ihm in dieser Verordnung übertragenen Befugnisse auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Präsidenten der Gerichte und Leiter der Staatsanwaltschaften übertragen.

§ 19

(1) Richter, die auf Grund des § 22 Abs. 2, § 59 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder des § 3 des Neunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 604) zugleich zu Richtern bei einem anderen Gericht ernannt worden sind, scheiden mit Ablauf des 30. April 1935 aus den Gerichten aus, bei denen sie keine Planstelle innehaben.

(2) Soweit in Ländern das Amt eines Staatsanwalts von Richtern auf Grund eines Auftrags ausgeübt wird, treten diese Beamten mit Ablauf des 30. April 1935 endgültig zur Staatsanwaltschaft über. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der landesrechtlichen Regelung.

§ 20

(1) In den Ländern erlassene Vorschriften, nach denen Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen vereidigt werden können, werden aufgehoben.

(2) Soweit Sachverständige allgemein vereidigt worden sind, verliert die Vereidigung mit Ablauf des 30. April 1935 ihre Wirkung.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften getroffenen Anordnungen bleiben in Kraft, soweit nichts Abweichendes in dieser Verordnung bestimmt ist oder noch bestimmt wird.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung
über die Einführung der Reichshaushaltsordnung
in der Justizverwaltung.**

Vom 20. März 1935.

Auf Grund des Ersten und Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die gesamte Reichsjustizverwaltung gilt vom 1. April 1935 an die Reichshaushaltsordnung.

§ 2

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte an wird über die Stundung und Niedererschlagung von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben aller Art folgendes bestimmt:

1. Soweit nicht abweichende Verwaltungsvorschriften bestehen, können Justizverwaltungsabgaben von der mit der Einziehung betrauten Behörde gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Über Beschwerden wird im Aufsichtsweg entschieden.

2. Der Reichsminister der Justiz kann für einzelne Fälle Justizverwaltungsabgaben, deren Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Abgaben verfügen. Er kann die Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn an baren Auslagen im Sinne der Kostengesetze oder an Entschädigungen der Laienrichter oder an notwendigen Auslagen der Beschuldigten (§§ 467, 473 Strafprozeßordnung) mehr als der endgültig festgestellte Betrag aus der Reichskasse gezahlt worden ist.

Berlin, den 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Dtscher

Verordnung über Mineralölsteuer.

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird die Ausgleichsteuer auf Mineralöle der im § 2 Nr. 1 dieses Artikels ge-